

Liste der abschliessenden Zuständigkeiten
(ohne Änderungsbedarf)

Interkantonale Erlasse

**1. Statut der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz
(BKZ-Statut) vom 29. September 2006¹**

Art. 12 Abs. 4

⁴ Die Plenarversammlung kann der DSKZ Geschäfte zur abschliessenden Erledigung übertragen.

**2. Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-
strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003²**

Art. 15 Abs. 4

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

3. Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997³

Art. 21

Eine von der Kommission Universitätsvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend die Studierendenzahl, die Zuordnung der Studierenden zu einer der drei Fakultätsgruppen und die Zahlungspflicht eines Kantons.

**4. Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12.
Juni 2003⁴**

Art. 17 Abs. 3

³ Die Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend

- a. die Zahl der Studierenden,
- b. den massgebenden Wohnsitz,
- c. die Zahlungspflicht der Kantone.

5. Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998⁵

Art. 13 Abs. 4

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

**6. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul-
und Ausbildungskosten in der Berufsbildung
(Berufsschulvereinbarung) vom 30. August 2001⁶**

Art. 8 Abs. 4

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

7. Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) vom 7. Februar 1997⁷

Art. 7 Abs. 4

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

8. Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch⁸

Art. 9 Bst. f

Die Konkordatsbehörde:

- f. erteilt der Schule den vierjährigen Leistungsauftrag mit Globalbudget und entscheidet
 - abschliessend über Ausweitungen des Globalbudgets im Umfang der aufgelaufenen Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden, welche gleichzeitig mindestens 2/3 der Beitragslast gemäss jeweils aktuellem Verteilschlüssel tragen;
 - abschliessend über weitergehende Ausweitungen des Globalbudgets im Umfang von maximal 2 %. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden, welche gleichzeitig mindestens 2/3 der Beitragslast gemäss jeweils aktuellem Verteilschlüssel tragen. Darüber hinausgehende Ausweitungen des Globalbudgets bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Konkordatsmitglieder. Der Beschluss ist für alle Konkordatsmitglieder verbindlich, wenn 2/3 der Mitglieder, welche gleichzeitig 2/3 der Beitragslast gemäss aktuellem Verteilschlüssel tragen, zugestimmt haben;

9. Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948⁹

Art. 4 Abs. 6

⁶ Die Entscheide der Konkordatskommission sind endgültig und vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt; sie sind von der Konkordatskommission zu vollziehen.

10. Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951¹⁰

Art. 12 Abs. 2

² Bei unmittelbar drohender Gefahr hat die technische Kontrollstelle, wenn nötig mit Polizeigewalt, die betreffende Anlage sofort stillzulegen und diesen Entscheid dem zuständigen Kanton auf dem schnellsten Wege zu melden. Der endgültige Entscheid über die Betriebseinstellung steht der zuständigen kantonalen Amtsstelle zu.

11. Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999¹¹

Art. 18 Abs. 2

² Über die Bewilligung allfälliger Zusatzkredite beschliessen die Volksvertretungen der Konkordatskantone nach dem gleichen Verteilschlüssel endgültig. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

12. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001¹²

Art. 15 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Landsgemeindebeschluss

Landsgemeindebeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 27. April 1980¹³

2. Über die Erneuerung der Vereinbarung und allfällige Beitragsanpassungen beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Gesetze

1. Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974¹⁴

Art. 11 Abs. 2

² Das Ergebnis wird durch die Stimmzähler ermittelt und ist endgültig.

Art. 23a Abs. 6

⁶ Das Ergebnis wird durch die Stimmzähler der Gemeindeversammlung sofort ermittelt und ist endgültig. Es wird der Versammlung eröffnet und im Amtsblatt bekanntgegeben.

2. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997¹⁵

Art. 28 Abs. 3

³ Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Staatsvoranschlages beschliessen.

3. Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005¹⁶

Art. 54 Abs. 3

⁵ Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

4. Bildungsgesetz vom 16. März 2006¹⁷

Art. 121 Abs. 4 Bst. d

⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats,

5. Zivilschutzgesetz vom 22. Oktober 2004¹⁸

Art. 3

Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über die Fortsetzung von Einsätzen der Zivilschutzorganisation, wenn diese die Dauer von 20 Tagen überschreiten.

6. Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 27. Januar 2006¹⁹

Art. 9 Bst. e

Der Regierungsrat:

- e. genehmigt auf Antrag des Bankrats abschliessend die Höhe des Dividendensatzes und die Verteilung des Bilanzgewinns;

7. Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004²⁰

Art. 10 Bst. f und g

Der Regierungsrat:

- f. bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung von Art. 21 dieses Gesetzes;
- g. legt den Zinssatz und die Einzelheiten der Verzinsung des Dotationskapitals abschliessend fest;

8. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002²¹

Art. 13 Abs. 1

¹ Der Kanton kann sich an Tarif- und Verkehrsverbunden beteiligen und ihnen Beiträge ausrichten. Dazu schliesst der Regierungsrat Vereinbarungen ab, die der abschliessenden Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfen.

Art. 14 Abs. 3

³ Die Vereinbarungen bedürfen der abschliessenden Genehmigung durch den Kantonsrat.

9. Gesetz über den Neubau der Steilrampe der zb Zentralbahn AG vom 25. Juni 1995²²

Art. 2 Abs. 2

² Über einen allfälligen Kantonsbeitrag an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

10. Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991²³

Art. 4 Abs. 5

⁵ Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung mit andern Kantonen und öffentlichen oder privaten Institutionen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Kantonsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden abschliessend zuständig.

Art. 5 Abs. 2

² Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d, e und f durch Vereinbarung mit andern Kantonen und öffentlichen oder privaten Institutionen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

11. Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983²⁴

Art. 22

Der Kanton fördert Aus- und Weiterbildungskurse für das in der öffentlichen Sozialhilfe tätige Personal. Zum Zwecke der Beteiligung und

zur Übernahme von Beiträgen an Schulen, welche durch Kantonseinwohner besucht werden, ist der Kantonsrat zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen abschliessend zuständig. Die in den Vereinbarungen festgelegten Kosten trägt der Kanton.

12. Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999²⁵

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat legt im Staatsvoranschlag abschliessend den Rahmen der zur Verfügung stehenden Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, c und f dieses Gesetzes fest. Nicht darunter fallen Darlehensverluste, die auf Grund der Bundesgesetzgebung zu übernehmen sind.

13. Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997²⁶

Art. 4

Über Beiträge an touristische Organisationen entscheidet der Kantonsrat abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates überschritten wird.

Art. 8 Bst. a

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig:

- a. für die abschliessende Beschlussfassung über Beiträge an Tourismusorganisationen und

Verordnungen

1. Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994²⁷

Art. 4 Abs. 1

¹ Die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne sowie die dazugehörenden Bestimmungen werden durch das zuständige Departement erarbeitet. Die Nutzungs- und Schutzbestimmungen sind Bestandteil der Pläne und müssen alle wesentlichen Wirkungen abschliessend enthalten.

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989²⁸

Art. 6 Abs. 2

² Der Richtplan für das Wanderwegnetz bedarf der abschliessenden Genehmigung des Kantonsrates.

3. Verordnung über die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge vom 12. Januar 1973²⁹

Art. 1 Abs. 2

² Als ausgedient gelten insbesondere alle Fahrzeuge, die endgültig ausser Betrieb gesetzt oder die aus dem Verkehr genommen und auf nicht überdachtem öffentlichem oder privatem Grund abgestellt sind.

Kantonsratsbeschlüsse

1. **Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Regulierung des Vierwaldstättersees (IVRV) und über einen Beitrag an den Ausbau und die Erneuerung des Reusswehrs in Luzern³⁰**
 4. Über einen Beitrag an allfällige Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände oder die Teuerung gegenüber der Preisgrundlage vom Juli 2005 zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
2. **Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinden Giswil und Sarnen vom 12. August 2002³¹**

Kantonsratsbeschluss vom 19. September 2002

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, in untergeordneten Punkten die Schutz- und Nutzungspläne sowie die Reglemente abschliessend neuen Erkenntnissen zum Schutz der Moore anzupassen. Insbesondere fallen darunter alpwirtschaftliche Nutzungsänderungen in Mooren oder die Festlegung von Routen für Trendsportarten.

Erlasse des Regierungsrates

1. **Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der Kantonsschule vom 14. Mai 1985³²**

Art. 8 Abs. 2

² Wird die endgültige Lehrbewilligung vom Erziehungsrat erteilt, so gilt die Anstellung für den Rest der Amtsdauer als endgültig.

2. **Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer an der kantonalen Berufsschule vom 10. Januar 1989³³**

Art. 7 Abs. 3 und 4

³ Lehrer mit bedingter Lehrbewilligung werden vom Rektorat bis zum 1. April der Aufsichtskommission gemeldet. Diese hört den Berufsschulinspektor an und stellt dem Erziehungsdepartement bis zum 1. Mai zuhanden des Regierungsrates Antrag über die Erteilung der endgültigen Lehrbewilligung. Der Antrag der Aufsichtskommission ist dem Lehrer vom Rektorat schriftlich mitzuteilen.

⁴ Lehrern, die auf dem Berufungsweg angestellt werden, kann die endgültige Lehrbewilligung sofort erteilt werden.

Art. 8 Abs. 2

² Wird die endgültige Lehrbewilligung erteilt, so gilt die Anstellung für den Rest der Amtsdauer als endgültig.

3. **Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds vom 7. Januar 2003³⁴**

Art. 17 Abs. 2

² Für Bauten und Anlagen erfolgt die Auszahlung der Beiträge erst nach Einreichung der vollständigen, endgültigen und genehmigten Bauabrechnung. Liegt die Bauabrechnung zwei Jahre nach

Inbetriebnahme des Bauwerkes bzw. der Anlage nicht vor, so kann die Zusicherung des Beitrages widerrufen werden.

4. Reglement der Forstkommision vom 24. April 1878³⁵

Art. 7 Abs. 2

² Der Regierungsrat wird denselben durchberaten, endgültig festsetzen und je bis 20. Februar dem Präsidium des Kantonsrates einbegleiten.

- ¹ GDB 410.7
- ² GDB 410.8
- ³ GDB 415.31
- ⁴ GDB 415.41
- ⁵ GDB 415.51
- ⁶ GDB 416.71
- ⁷ GDB 416.87
- ⁸ GDB 510.3
- ⁹ GDB 641.51
- ¹⁰ GDB 776.1
- ¹¹ GDB 816.2
- ¹² GDB 975.61
- ¹³ GDB 415.311
- ¹⁴ GDB 122.1
- ¹⁵ GDB 130.1
- ¹⁶ GDB 132.1
- ¹⁷ GDB 410.1
- ¹⁸ GDB 543.1
- ¹⁹ GDB 661.1
- ²⁰ GDB 663.1
- ²¹ GDB 772.1
- ²² GDB 772.2
- ²³ GDB 810.1
- ²⁴ GDB 870.1
- ²⁵ GDB 910.1
- ²⁶ GDB 971.3
- ²⁷ GDB 710.11
- ²⁸ GDB 720.71
- ²⁹ GDB 771.12
- ³⁰ GDB 740.51
- ³¹ GDB 786.50
- ³² GDB 414.212
- ³³ GDB 416.112
- ³⁴ GDB 610.511
- ³⁵ GDB 930.411